

Stellungnahme des BSN zu den Auswirkungen des Referentenentwurfs „EEGEntw“

„Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, *in der Fassung vom 04.03.2022 16:14*

Berlin, 16.03.2022

Einleitung

Nachfolgend sollen die Auswirkungen der Änderungen auf Bahnstrom kurz beleuchtet werden. Die Änderungen betreffen dabei im Wesentlichen die Anpassungen hinsichtlich der Begünstigungstatbestände von Umlagen und deren Ermittlung.

Mittelbare Auswirkungen wie Einflüsse auf den Strompreis sind nicht Gegenstand der Analyse.

Das (neue) Energie-Umlagen-Gesetzes (EnUG)

Wesentlichste Veränderung ist eine Neustrukturierung einzelner Umlagen als Kostenbestandteil für Letztverbraucher. Hier sollen Regelungen und teilweise abweichende Begünstigungstatbestände für einzelne Wirtschaftszweige in einem neuen Rechtsrahmen konsolidiert und harmonisiert werden (S.53ff EEGEntw). Betroffen sind die bisherigen Regelungen zur EEG-Umlage, die Wälzung der Abgaben nach dem KWK-G sowie die Wälzung der Kosten im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung.

Nunmehr soll der Grundsatz gelten, dass grundsätzlich der EEG-Finanzierungsbedarf vollständig aus dem Bundeshaushalt ausgeglichen werden soll (Vgl. §6 EnUG, S.60 EEGEntw). Der sonstige Finanzierungsbedarf im Rahmen des KWK-G und der Offshore Anbindung, aber auch eventuell nicht durch den Bundeszuschuss (vollständig) gedeckter EEG-Finanzierungsbedarf wird - wie bisher auch - durch Umlagen ausgeglichen (§Vgl. 10 (1) EnUG S.62 EEGEntw).

Im Wesentlichen sollen dabei die Begünstigungsregelungen des KWK-G und des EEG 2021 kombiniert übernommen werden.

Für begünstigte Schienenbahnen ergeben sich folgende Änderungen (Vgl. S.77f EEGEntw):

lfd Nr.	geplante Änderung	ALT	NEU
1	Absenkung der Erheblichkeitsschwelle für die Inanspruchnahme einer Begünstigung	mind. 2 GWh/a Nettofahrostromverbrauch (Entnahme abzgl. Rückspeisung) [§65 (1) EEG 2021]	mind. 1 GWh/a Nettofahrostromverbrauch (Entnahme abzgl. Rückspeisung) [§37 (1) EnUG]
2a	Änderung der Bemessungsgrundlage (Strommenge)	EEG-Umlage Nettofahrostrom: Verbrauch [§65 (2) EEG 2021] KWK-G Umlage (und andere) inkl. Rückspeisung: Basis Netzentnahme [§27c KWKG 2020]	Stromverbrauch (wohl) Netto ohne Rückspeisung [§37 (2) EnUG], könnte allerdings deutlicher formuliert sein.
2b	Änderung der Regelungen zur Begrenzung der Höhe der Umlage	EEG-Umlage begrenzt auf 20% des gesamten Nettofahrostromverbrauchs [§65 (2) EEG 2021] KWK-G Regelung erste GWh voll, danach gedeckelt auf 0,03 bzw. 0,04 ct/kWh [§27c (1) KWKG 2020]	Harmonisiert für alle betroffenen Umlagen nunmehr die erste GWh voll , danach 10% [§37 (2) EnUG]

Weitere Regelungen zu Fristen, Antragserfordernis etc. bleiben dem Grunde nach analog zu den bestehenden Regelungen erhalten.

Auch die Bezugsgröße bleibt weiterhin die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr eines Unternehmens.

Anmerkungen zu einzelnen Punkten

Zu Nr. 1, Absenkung der Erheblichkeitsschwelle

Die Absenkung der Erheblichkeitsschwelle auf 1 GWh/a folgt letztlich der neugeordneten Struktur der Begünstigung für Schienenbahnen, nach der immer die erste GWh voll zu zahlen sein soll und nur der übersteigende Verbrauch vergünstigt wird.

Auch wenn unter der Prämisse einer unveränderten Höhenbegrenzung (erste GWh voll) keine wesentlichen Effekte zu erwarten sind, können bisher noch nicht begünstigte Teilstrecken, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr zukünftig erfasst sein.

Die Absenkung des Schwellwerts ist zu begrüßen.

Zu Nr. 2a Änderung der Bemessungsgrundlage

Zukünftig soll die Bemessungsgrundlage, für welche Strommenge die vom EnUG erfassten Umlagen zu zahlen sind, vereinheitlicht werden. Der Fahrstrom von Schienenbahnen hat hierbei die Besonderheit, dass durch Rückspeisung erzeugter Strom oftmals wieder in das Netz eingespeist wird.

Grundsätzlich ist in §12 (1) EnUG festgehalten, dass die Umlagen im Rahmen des EnUG als (eigenständiger) Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz zu bringen ist. Die für (begünstigte) Schienenbahnen spezielle Regelung zur Begrenzung der Höhe in §37 (2) EnUG, begrenzt die Umlagen auf 10% „für

Strommengen, die 1 Gigawattstunde unter Ausschluss der rückgespeisten Strommenge übersteigen und die unmittelbar für den Fahrbetrieb der Schienenbahn verbraucht werden“.

Die Formulierungen lassen mitunter auch die Lesart zu, dass die Rückspeisung nur für die erste GWh zu berücksichtigen sei, nicht jedoch für die Zahlung. Die entsprechende Begründung (S.219f EEGEntw) stellt diesbezüglich lediglich klar, dass hier die bisherigen Regelungen des EEG (keine Belastung des rückgespeisten Stromes) und KWK-G (Belastung der Netzentnahme ohne Berücksichtigung der Rückspeisung) zusammengefasst werden sollen. Hier soll die Zusammenfassung wohl derart erfolgen, dass auch die KWK-G-Umlage(n) zukünftig nur auf den Nettostromverbrauch anfallen sollen. Dies ist insoweit auch sachgerecht, als das einerseits eine Doppelbelastung der Strommenge mit Umlagen vermieden und andererseits im Ergebnis die Rückspeisung in das Bahnnetz einer Speicherung im Fahrzeug, zumindest bezogen auf die Umlagen des EnUG, grundsätzlich gleichgestellt wird.

In der Begründung sollte klargestellt werden, dass auf rückgespeiste Energie keine Umlagen zu entrichten sind.

Zu Nr. 2b Begrenzung der Höhe der Umlagen

Zukünftig soll die Begrenzung der Höhe der Umlagen derart harmonisiert werden, dass die entsprechenden Umlagen auf die erste GWh ohne Rückspeisung in voller Höhe zu zahlen ist. Für die darüber hinausgehende Menge werden sie auf 10% begrenzt.

Vor dem Hintergrund, dass maßgeblich für die Bestimmung der begünstigten Menge der Verbrauch des Unternehmens ist, ergibt sich insbesondere für neue EVU eine tendenzielle Benachteiligung. Inwieweit diese eine beihilferechtliche Wirkung entfalten, kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden.

Wir regen an, dass- analog zur aktuellen Regelung bei der EEG-Umlage – die Begrenzung schon ab der ersten kWh erfolgt, um eine tendenzielle Benachteiligung kleinerer und insbesondere neuer Unternehmen bspw. aus einem Mitgliedsstaat zu vermeiden.

Nominale Auswirkungen auf die Umlagen

Nachfolgend ist überschlägig die Auswirkung der Neuregulierung der Umlagen dargestellt. Dabei wurden folgende Annahmen verwendet:

20.000 MWh/Jahr Fahrstromentnahme aus dem Netz und 25% Rückspeisung des entnommenen Stromes mit den Umlagen vom Januar 2022. Netto beschreibt den bereinigten Stromverbrauch als Stromentnahme (Brutto) abzüglich der Rückspeisung.

	Netzentnahme	Rekuperation				
[MWh]	20.000	25%				
	erste GWh	Rest Brutto	Rest Netto			
[MWh]	1.000	19.000	14.000			
	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€ Gesamt	€/GWh Brutto	€/GWh Netto
KWK ALT	3,78	0,3		9.480 €	474 €	632 €
KWK NEU	3,78		0,378	9.072 €	454 €	605 €
Offshore ALT	4,19	0,3		9.890 €	495 €	659 €
Offshore NEU	4,19		0,419	10.056 €	503 €	670 €
EEG ALT	0,7446		0,7446	11.169 €	558 €	745 €
EEG NEU	3,723		0,3723	8.935 €	447 €	596 €

Hier ergibt sich auch für kleine Netze bzw. Unternehmen durch die Neuregelung tendenziell eine kleinere Entlastung. Je niedriger die Rückspeisung ist, desto geringer ist die Ersparnis. Liegt im Beispiel der Rückspeiseanteil bei unter 20% und die Entnahme bei 20.000 MWh/Jahr entsteht hinsichtlich der KWK-Umlage 2022 eine Mehrbelastung. Bei der Offshore-Umlage liegt die Grenze im Beispiel bei 27% Rekuperation.

Umgekehrt strebt bei größeren Unternehmen die mittlere Umlage je entnommener elektrischer Arbeit entsprechend umso stärker, zu 10% der Umlagenhöhe je größer der unternehmensweite Fahrstromverbrauch ist. Bei exemplarisch 2 TWh (gesamt begünstigt in D ca. 14 TWh) und 25% Rekuperation liegt die KWK-Umlage statt bei 605 €/GWh Nettostromverbrauch bei rund 380 €/GWh Nettostromverbrauch.

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

Die Umlage der Kosten nach §19 Abs. 2 StromNEV wird in Artikel 5 (S. 112 EEGEntw) adressiert. Hier erfolgt jedoch lediglich eine redaktionelle Anpassung an die Neuordnung der KWK-G Umlage(n).

In der Folge bleibt die §19 Abs.2 StromNEV-Umlage neben der (unbeachtlichen) abschaltbaren Lasten Umlage die einzige Umlage, bei denen die Rückspeisung keine Berücksichtigung findet.

Zwar gab es immer wieder Bestrebungen diese beiden Umlagen beziehungsweise deren kostenursächliche Befreiungstatbestände abzuschaffen, dies ist jedoch bis jetzt noch nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung der Bewertung der Rückspeisung von Energie bei Schienenbahnen sollte auch rückgespeiste Energie von der §19 (2) StromNEV – Umlage sowie der (aufkommensarmen) AbLaV-Umlage ausgenommen werden.

Auswirkungen auf Ökostrom für Schienenbahnen


Bisher wird die durch die Produktion von nach dem EEG-gefördertem Strom entstehende, grüne Eigenschaft des Stromes „verwertet“, indem sie entsprechend der gezahlten Umlage über die Stromkennzeichnung den entsprechenden Kundengruppen zugeordnet wird.

Mit der Übernahme der EEG-Mehrkosten durch Bundeszuwendung ist es notwendig auch die Zuordnung der grünen Eigenschaft im Rahmen der Stromkennzeichnung neu zu regeln. Hierzu verweist der EEG Entwurf vom 04.03.2022 auf eine noch zu treffende Regelung.

Die derzeit branchenintern kolportierte Lösung beinhaltet, dass die Strommenge gleichverteilt und unabhängig vorheriger Begünstigungstatbestände analog zur bisherigen Regelung ausgezeichnet wird. Für das Basisjahr 2020 wären dies 44,9% Anteil nach dem EEG-geförderter Strom. Beibehalten werden soll zudem, dass die Ausweisung „stauchend“ erfolgt. Also der tatsächliche Strombezug in der Ausweisung anteilig reduziert wird.

Praktisch bedeutet der Vorschlag, dass für die Grünstellung von Fahrstrom weiterhin für die gesamte Strommenge Herkunftsnachweise eingekauft werden müssen (aktuell zum Preis von 1 bis 2 €/MWh für „einfachen“ Ökostrom).

Im Rahmen der aktuellen Novellierung der Erneuerbaren-Richtlinie auf EU-Ebene zeichnet sich ab, dass diese Regelung zukünftig wohl wieder geändert werden muss. So sieht der aktuelle Entwurf der Kommission vor, dass zukünftig für geförderten Strom zwingend Herkunftsnachweise ausgestellt werden müssen. Die Steuerfinanzierung der EEG-Kosten wird wahrscheinlich dazu führen, dass ein strengeres, beihilferechtliches Genehmigungsregime angelegt werden muss, was den Einfluss der Kommission tendenziell erhöht.



Aus diesem Grunde regen wir an, im Zuge der Neuregulierung der Stromkennzeichnung entsprechend Herkunftsnachweise für geförderten Strom auszustellen, die dann (zwingend) zu entwerfen sind oder zumindest in Analogie die für Ökostrom notwendige Zertifikatsmenge auf die nicht durch den EEG-Anteil abgedeckte Strommenge zu begrenzen.

Würde dies umgesetzt, würden sich die Kosten für eine Grünstellung des Fahrstromes wohl um (mehr als) 50% reduzieren, da sich einerseits die Menge an benötigten Zertifikaten massiv reduziert und andererseits durch das entsprechende Überangebot die spezifischen Kosten für den Zukauf signifikant sinken könnten.